

Per E-Mail: annemarie.gasser@bj.admin.ch

Bern, 14. März 2018

Vernehmlassung: Änderung der Strafprozessordnung (Umsetzung der Motion 14.3383, Kommission für Rechtsfragen des Ständerates, Anpassung der Strafprozessordnung)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur *Änderung der Strafprozessordnung (Umsetzung der Motion 14.3383, Kommission für Rechtsfragen des Ständerates, Anpassung der Strafprozessordnung)* Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Die CVP ist der Ansicht, dass eine Anpassung der Strafprozessordnung (StPO) notwendig ist. Die beantragte Neuregelung nimmt unseres Erachtens diejenigen, wichtigen, Punkte auf, die immer wieder kritisiert werden. Wir sind deshalb mit der Stossrichtung der Vernehmlassungsvorlage einverstanden. Eine Verkomplizierung der Verfahren lehnen wir allerdings ab.

Die Änderungen dürfen zudem keine zusätzlichen Kosten für die Kantone zur Folge haben. Sollten die Anpassungen zu zusätzlichen Ausführungskosten führen, hätte dies direkte Auswirkungen auf die Kantone, denn diese führen die meisten Strafverfahren und tragen somit die meisten Kosten. Die Revision sollte denn auch zu einer Entschlackung und Optimierung der StPO und somit einer Kostensenkung für die Kantone führen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Gerhard Pfister
Präsident der CVP Schweiz

Sig. Béatrice Wertli
Generalsekretärin CVP Schweiz

Berne, le 12 mars 2018/ nr
VL_StPO

Par email: annemarie.gasser@bj.admin.ch

**Modification du code de procédure pénale (exécution de la motion 14.3383, Commission des affaires juridiques du Conseil des Etats, adaptation du code de procédure pénale)
Prise de position du PLR.Les Libéraux-Radicaux**

Madame,

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de nous exprimer dans le cadre de la consultation de l'objet mentionné ci-dessus. Vous trouverez ci-dessous notre position.

PLR.Les Libéraux-Radicaux soutient de manière générale la proposition de modification. Il soutient en particulier les mesures permettant de faciliter les procédures et d'améliorer la praticabilité. Le PLR salue le fait qu'il ne s'agisse pas d'une révision totale du CPP, mais qu'il ait été décidé de saisir l'occasion d'effectuer un certain nombre d'autres ajustements facilement transposables. La législation en matière pénale est du ressort de la Confédération. La mise en œuvre est par contre du ressort des cantons. Il est donc primordial qu'une révision de la procédure pénale n'engendre pas une augmentation significative de la bureaucratie ou des moyens nécessaires dans les cantons.

Cela concerne en particulier les modifications proposées relatives à la défense obligatoire (art. 130 et 133 CPP), aux droits de participation à la procédure (art. 147 CPP), ainsi qu'à l'ordonnance pénale (art. 352 ss CPP). La présente révision doit donc uniquement corriger les dispositions qui empêchent selon les praticiens une poursuite pénale efficace. Il convient également de maintenir les droits des différentes parties dans un rapport d'équilibre.

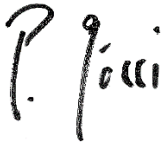
Le PLR apporte également les remarques suivantes :

- Art. 130, let. d : la modification proposée n'apporte pas de plus-value.
- Art. 133 : la formulation choisie est maladroite et doit être revue. Il faut en particulier s'assurer que de nouveaux critères de sélection ne soient pas ajoutés. Pour finir, la délégation à un organe indépendant doit être une option pour les cantons qui le désirent et non une obligation.
- Art.147 et 147a : Le PLR salue dans l'ensemble qu'il ait été décidé d'adapter les droits de participation excessifs de manière à ce que la procédure pénale ne s'en retrouve pas paralysée. La mise en œuvre concrète devra donc être analysée minutieusement afin de maintenir les droits élémentaires de défense.
- Art. 269, al.2, let. a et art. 286, al. 2, let.a : le catalogue doit être complété de la norme pénale « Al-Qaïda » et de l'art. 143^{bis} CP.
- Art. 352 : la procédure de l'ordonnance pénale ne doit pas être péjorée si la victime participe en tant que partie plaignante. Une obligation d'audition peut néanmoins être introduite et réservée aux cas graves.
- Le PLR regrette que le projet ne se soit pas prononcé sur l'impossibilité d'une nouvelle administration des preuves lorsque la deuxième instance envisage de prononcer, contrairement à la première instance, un verdict de culpabilité.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à nos arguments, nous vous prions d'agr er,
Monsieur, l'expression de nos plus cordiales salutations.

PLR.Les Lib raux-Radicaux
La Pr sidente

Le Secr taire g n ral

Handwritten signature of Petra G ssi in black ink.Handwritten signature of Samuel Lanz in black ink.

Petra G ssi
Conseill re nationale

Samuel Lanz

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundesamt für Justiz
3003 Bern

Per E-Mail an: annemarie.gasser@bj.admin.ch

12. März 2018

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zur Änderung der Strafprozessordnung (Umsetzung der Motion 14.3383 RK-SR. Anpassung der Strafprozessordnung)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den Erläuternden Bericht zur Änderung der Strafprozessordnung (Umsetzung der Motion 14.3383 RK-SR. Anpassung der Strafprozessordnung) und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Allgemeine Beurteilung der Vorlage

Die Grünliberalen begrüssen, dass die Praxistauglichkeit der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) verbessert werden soll. Die StPO ist am 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Seither konnten zahlreiche Erfahrungen gesammelt werden, sodass es heute möglich ist, die Notwendigkeit von Änderungen der StPO fundiert zu prüfen. Aus grundsätzlichen Überlegungen sollten Änderungen an diesem relativ neuen Gesetz nur vorgenommen werden, um gesetzgeberische Versehen, inhaltliche Unzulänglichkeiten oder Schwierigkeiten in der praktischen Anwendung zu beheben (Idee: „gesetzgeberische Garantearbeiten“). Dadurch wird der Rechtssicherheit Rechnung getragen, die eine wichtige Errungenschaft unserer Rechtsordnung darstellt und zu der insbesondere auch die Verlässlichkeit und Beständigkeit von Rechtsnormen gehören.

Es ist zu begrüssen, dass das Bundesamt für Justiz eine Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern aus der Praxis (Polizei, Staatsanwaltschaft, Anwaltschaft, Gerichte, Vollzug, Jugendanwaltschaft) und aus der Wissenschaft einberufen hat, um die Revisionsanliegen zu diskutieren. Daraus hat sich eine Reihe von Änderungsvorschlägen ergeben, die unterschiedlich wichtig sind, aber insgesamt von den Grünliberalen begrüsst werden.

Vermisst wird im Erläuternden Bericht eine Auseinandersetzung mit der Kritik am abgekürzten Verfahren, bei welchem das Gericht einen von Staatsanwaltschaft und beschuldigte Person vereinbarten Urteilsvorschlag genehmigt. So wird von Kritikern insbesondere darauf hingewiesen, dass mit dem abgekürzten Verfahren die Tendenz zu falschen Geständnissen steige. Auch wurde der Vorwurf erhoben, dass das abgekürzte Verfahren der Geheimjustiz Vorschub leiste und letztlich vermögenden Personen diene. Im Bericht wird hierzu nur ausgeführt, dass sich „beispielsweise“ das abgekürzte Verfahren in der täglichen Strafrechtspraxis bewähre (Erläuternder Bericht, Ziff. 1.4, Seite 15). Die Grünliberalen beantragen daher, die Gründe für den Verzicht auf entsprechende Änderungsvorschläge in der Botschaft darzulegen, damit diese überprüft und diskutiert werden können.

Die Grünliberalen sind unter Vorbehalt der nachstehenden Bemerkungen mit der Vorlage einverstanden.

Vermisst wird eine Auseinandersetzung mit der Kritik am abgekürzten Verfahren. Diese ist im Rahmen der Botschaft nachzuholen.

Begrüsste Revisionspunkte

Die Grünliberalen begrüssen insbesondere folgende Elemente der Vorlage:

- **Verbesserungen im Strafbefehlsverfahren, insbesondere zugunsten der Opfer:** Für Opfer von Straftaten kann es für die persönliche Verarbeitung des Geschehenen wichtig sein, dass die Straftat von einem Gericht und nicht im Strafbefehlsverfahren von der Staatsanwaltschaft beurteilt wird. Das Strafbefehlsverfahren soll daher nicht mehr anwendbar sein, wenn sich das Opfer am Strafverfahren beteiligt und eine Strafe von einer bestimmten Höhe in Betracht kommt. Im Unterschied zum bundesrätlichen Vorschlag beantragen die Grünliberalen allerdings ein *Verzichtsrecht* des Opfers. Es ist nicht einzusehen, weshalb ein ordentliches Gerichtsverfahren durchgeführt werden muss, wenn das Opfer ein solches nicht wünscht und die Voraussetzungen für ein Strafbefehlsverfahren ansonsten erfüllt sind, zumal die neue Regelung gerade dem besseren Opferschutz dient.
Aus rechtsstaatlichen Gründen ist zu begrüssen, dass die beschuldigte Person ab einer gewissen Sanktionshöhe vor Erlass eines Strafbefehls zwingend einzuvernehmen ist. Das entspricht der Praxis, wie sie schon heute in einzelnen Kantonen besteht. Mit Blick auf die spätere Botschaft des Bundesrates ist allerdings anhand von Fallzahlen zu überprüfen, ob die Schwelle, ab der die Einvernahme neu obligatorisch sein soll (siehe Art. 352a E-StPO), nicht zu tief angesetzt ist und daher zu einer zu grossen Mehrbelastung der Staatsanwaltschaften führen würde. Im Minimum soll aber die Einvernahme bei unbedingt ausgesprochenen Strafen obligatorisch sein.
- **Einschränkung des Teilnahmerechts der beschuldigten Person:** Die beschuldigte Person hat heute das Recht, an Einvernahmen von Zeugen und im gleichen Verfahren mitbeschuldigten Personen uneingeschränkt teilzunehmen. Sie erhält dadurch in manchen Fällen Kenntnis von Aussagen, bevor sie selber befragt wurde, und kann in der Folge ihre eigene Aussage darauf abstimmen. Der Bundesrat schlägt daher vor, dass die beschuldigte Person und ihre Verteidigung von der Einvernahme ausgeschlossen werden dürfen, wenn zu befürchten ist, dass sie ihre Aussagen an diejenigen einer einzuvernehmenden Person anpassen wird. Diese Neuerung wird grundsätzlich begrüsst, da sie der besseren Wahrheitsermittlung dient. Sie geht allerdings nicht weit genug. Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts steht den Parteien gestützt auf den Grundsatz der Parteiöffentlichkeit prinzipiell das Recht zu, bei Beweiserhebungen durch die Staatsanwaltschaft anwesend zu sein und einvernommenen Personen Fragen zu stellen. Diese Rechtsprechung erschwert nicht nur die Eruiierung der materiellen Wahrheit, sie stellt die Strafverfolgungsbehörden in Verfahren mit mehreren Beschuldigten auch vor grosse praktische Probleme. Artikel 6 Ziffer 3 Buchstabe d EMRK verlangt lediglich, dass eine beschuldigte Person einmal im Verfahren das Recht haben muss, mit Personen konfrontiert zu werden, die sie belasten. Es besteht kein Anlass, über diese Anforderungen hinauszugehen. Die Rechtsprechung des Bundesgerichts verursacht den Strafverfolgungsbehörden zudem einen unnötigen administrativen und finanziellen Aufwand. Die Teilnahmerechte sind in diesem Sinn zu überarbeiten.
- **Sicherheitshaft für verurteilte Personen in dringenden Fällen:** Es geht dabei um die Frage, ob eine verurteilte Person auf freiem Fuss bleibt, bis das zuständige Gericht über die Rückversetzung in den Straf- und Massnahmenvollzug entschieden hat. Gemäss Vorlage soll die zuständige Behörde (in der Regel die Vollzugsbehörde) die verurteilte Person festnehmen lassen können, wenn eine Gefährdungslage sowie zeitliche Dringlichkeit besteht und deshalb der Entscheid des Gerichts nicht abgewartet werden kann. Das Gleiche gilt für die Anordnung von Sicherheitshaft während des Gerichtsverfahrens. Diese Neuerungen sind zu begrüssen, wobei die Verankerung in der StPO den zusätzlichen Vorteil hat, dass eine schweizweit einheitliche Regelung geschaffen wird.
- **Lockerung der Voraussetzungen für den Haftgrund der Wiederholungsgefahr:** Die Anordnung von Untersuchungs- und Sicherheitshaft wegen Wiederholungsgefahr setzt nach dem Wortlaut der StPO neben einem dringenden Tatverdacht voraus, dass die beschuldigte Person durch Verbrechen oder schwere Vergehen die Sicherheit anderer erheblich gefährdet. Zusätzlich ist erforderlich, dass sie schon früher mehrere „gleichartige“ Straftaten verübt hat (z.B. Gefahr einer erneuten Körperverletzung nach

früheren Körperverletzungen). Neu soll es genügen, wenn die beschuldigte Person in der Vergangenheit (irgend-)ein Verbrechen oder schweres Vergehen begangen und dadurch die Sicherheit anderer erheblich gefährdet hat (z.B. Gefahr einer Körperverletzung nach früherem Raub). Diese Lockerung genügt jedoch noch nicht, bleibt sie doch hinter der Rechtsprechung des Bundesgerichtes zurück. Dieses lässt Haft wegen Wiederholungsgefahr ausnahmsweise auch ohne frühere Straftaten zu, wenn sich nur so der ernsthaften und konkreten Gefahr einer schweren Straftat begegnen lässt. Artikel 221 Absatz 1 Buchstabe c StPO ist zu ergänzen, damit dies weiterhin möglich bleibt. Der Haftgrund der Ausführungsgefahr (Art. 221 Abs. 2 StPO) reicht in den hier relevanten Fällen nicht aus, auch nicht unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesgerichts, wonach eine Drohung in einem Verhalten bestehen kann.

- **Ausweitung der Aufzeichnung von Einvernahmen mit technischen Hilfsmitteln:** Es wird begrüsst, dass keine laufende Protokollierung mehr nötig ist, wenn eine Einvernahme gleichzeitig aufgezeichnet wird. In diesen Fällen soll künftig ein nachträgliches Protokoll genügen, das bloss sinngemäss ausgestaltet zu sein hat. Das sorgt für eine wesentliche administrative Vereinfachung. Ebenso wird begrüsst, dass diese Vereinfachung für alle Einvernahmen gilt und nicht auf das Hauptverfahren beschränkt wird.
- **Vorverschiebung des Zeitpunktes zur Bezifferung und Begründung der Zivilklage:** Die Privatklägerschaft soll ihre Zivilforderung mit Abschluss der Untersuchung und nicht erst in der Hauptverhandlung beziffern und begründen. Das ermöglicht es dem Gericht, erforderliche Beweissmassnahmen rechtzeitig anzuordnen, und der Verteidigung, sich auf die Begehren vorzubereiten. Beides dient der Prozessökonomie und erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass die Zivilansprüche vom Strafgericht inhaltlich beurteilt werden können und nicht – wie heute häufig – ans Zivilgericht verwiesen werden, was für die Privatklägerschaft mühsam und zeitraubend ist.
- **Bestellung der amtlichen Verteidigung durch eine unabhängige Stelle:** Nach geltendem Recht bestimmt in der Regel die Staatsanwaltschaft, welche Anwältin oder welcher Anwalt als amtliche Verteidigung eingesetzt wird. Das hat aus zur berechtigten Kritik geführt, dass die Staatsanwaltschaft eine ihr genehme Vertretung der beschuldigten Person einsetzen darf. Künftig soll die amtliche Verteidigung von einer (privaten oder staatlichen) unabhängigen Stelle ausgewählt werden, was zu begrüssen ist. Für die Grünliberalen ist dabei wichtig, dass die Zusammenarbeit mit Pikett-Diensten der Anwaltsverbände und ähnliche unbürokratischen Lösungen, die sich in der Praxis bewährt haben, unter der Neuregelung fortgeführt werden können.

Die formelle Einsetzung der amtlichen Verteidigung soll nach dem Vorschlag des Bundesrates nach wie vor durch die Verfahrensleitung erfolgen (in der Regel die Staatsanwaltschaft). Im Erlasstext wird jedoch nicht geklärt, ob bzw. in welchen Fällen die Verfahrensleitung die Einsetzung der vorgeschlagenen Person verweigern kann. Der Entwurf ist der Klarheit halber entsprechend zu ergänzen.

Abgelehnte oder zu überarbeitende Revisionspunkte

Die Grünliberalen lehnen folgende Revisionspunkte ab bzw. verlangen teilweise deren Überarbeitung:

- **Beschwerdelegitimation der Staatsanwaltschaft gegen Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts:** Gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtes – aber entgegen dem Wortlaut der StPO und gewichtiger Kritik der Lehre – kann nicht nur die beschuldigte Person Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts über die Untersuchungs- und Sicherheitshaft anfechten, sondern auch die Staatsanwaltschaft. Der Bundesrat schlägt vor, diese Praxis ins Gesetz zu überführen und zum Ausgleich ein beschleunigtes Beschwerdeverfahren vorzusehen. Die beschuldigte Person soll jedoch bis zum Abschluss des Beschwerdeverfahrens in Haft bleiben. Ob diese Regelung mit der EMRK vereinbar ist, lässt der Erläuternde Bericht mangels einschlägiger Urteile offen (Seite 32), doch wäre die Antwort darauf eine wichtige Entscheidungsgrundlage. Die Grünliberalen sind noch nicht davon überzeugt, dass das Beschwerderecht der Staatsanwaltschaft sachgerecht ist. Ein solches Beschwerderecht steht in einem Spannungsverhältnis zur Funktion und Stellung des Zwangsmassnahmengerichts, das aufgrund des Verfassungs- und Völkerrechts aufgerufen ist, als unabhängige Stelle die Rechtmässigkeit der Haft

zu überprüfen – eines der grundlegendsten Merkmale eines Rechtsstaats. Die Stellung des Zwangsmassnahmengerichts wird aber geschwächt, wenn es nicht die sofortige Freilassung der beschuldigten Person anordnen kann.

- **Einholen von Randdaten einer Drittperson ermöglichen:** Das geltende Recht beantwortet die Frage nicht, ob bzw. wann die Staatsanwaltschaft bei einer Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs die Randdaten einer Drittperson verlangen darf (Information über die Nutzung eines Anschlusses, insbesondere wann welche Telefonnummer gewählt wurde). Die Vorlage sieht neu die ausdrückliche Möglichkeit vor, die Randdaten „einer Drittperson“ zu verlangen. Es ist zwar zu begrüssen, dass diese Frage im Gesetz geregelt wird. Die konkrete Formulierung geht aber zu weit, da sie Drittpersonen gleich wie die überwachte Person behandelt. Die Grünliberalen beantragen daher, die Regelung zu überarbeiten bzw. einzuschränken, damit die Randdaten Dritter nur so weit erhoben werden, wie dies effektiv nötig ist.
- **Einführung einer Sicherheitsleistung bei Ehrverletzungsdelikten:** Der Bundesrat schlägt vor, dass die Staatsanwaltschaft bei Ehrverletzungsdelikten neu eine Sicherheitsleistung für Kosten und Entschädigung verlangen kann. Die Grünliberalen teilen zwar das Anliegen, dass Strafverfolgungsbehörden nicht für persönliche Kleinkriege missbraucht werden sollen, wie sie bei solchen Delikten vorkommen können. Der konkrete Vorschlag steht jedoch in einem Spannungsverhältnis zur verbreiteten Kritik an der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), die den Zugang zu den Gerichten durch vergleichbare Vorgaben übermässig erschwert habe. Diese Kritik wird derzeit im Rahmen der Evaluation der ZPO vom Bundesrat überprüft. Die entsprechenden Erkenntnisse müssen auch die Revision der StPO einfließen. Jedenfalls ist zu verhindern, dass es für Personen aus dem Mittelstand wegen teuren Sicherheitsleistungen unerschwinglich wird, Strafantrag wegen eines Ehrverletzungsdelikts zu stellen, da sie keinen Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung haben.
- **Beurteilung von Zivilforderungen im Strafbefehlsverfahren:** Gemäss Vorlage soll die Staatsanwaltschaft gewisse Zivilforderungen im Strafbefehl beurteilen können. Das wäre zwar im Sinne eines besseren Opferschutzes grundsätzlich zu begrüssen. Dem stehen aber das Beschleunigungsgebot und damit das Ziel entgegen, dass Strafbefehlsverfahren möglichst rasch und unkompliziert erledigt werden können. Eine Beurteilung von Zivilforderungen im Strafbefehlsverfahren dürfte zu mehr Einsprachen und damit zu einem grösseren Aufwand führen. Zudem sind die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nicht gleich wie die Richterinnen und Richter mit dem Zivilrecht vertraut und äussern sich in der Regel auch nicht zu adhäsionsweise geltend gemachten Zivilforderungen. Aus diesen Gründen soll es dabei bleiben, dass anerkannte Zivilforderungen im Strafbefehl vorgemerkt werden.
- **Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege für die Privatklägerschaft:** Der Bundesrat schlägt vor, dass dem Opfer die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wird (z.B. Befreiung von Verfahrenskosten und Bestellung eines Rechtsbeistands), „wenn dies zur Durchsetzung seiner Strafklage notwendig ist“ (Art. 136 Abs. 1^{bis} E-StPO). Die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs ist ureigenste Aufgabe der Staatsanwaltschaft. Vorliegend kann es nur darum gehen, ob die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für die Wahrung der Rechte des Opfers im Strafverfahren erforderlich ist (vgl. Art. 29 Abs. 3 BV). Die vorgeschlagene Formulierung geht diesbezüglich zu weit oder ist zumindest missverständlich. Sie ist daher zu präzisieren.
- **Aushändigung einer Kopie der Strafanzeige an das Opfer:** Gemäss Vorlage sollen Opfer künftig auf Wunsch eine Kopie einer mündlich eingereichten Strafanzeige erhalten. Eine über die Akteneinsicht hinausgehende Pflicht der Strafverfolgungsbehörden zur Herausgabe von einzelnen Aktenstücken ist jedoch heikel. In den Anzeigen der Polizei sind regelmässig spontane Aussagen von beschuldigten Personen, Auskunftspersonen oder Zeugen wiedergegeben. Die Feststellung des korrekten Sachverhalts erfordert es in der Regel, dass diese Aussagen dem anzeigestellenden Opfer erst in einem späteren Verfahrensstadium bekannt gegeben werden. Ansonsten bestünde die Gefahr, dass die Aussagen anlässlich der ersten unterschriftlichen Befragung – bewusst oder unbewusst – an die in der Anzeige wiedergegebenen Spontanaussagen angepasst werden. Letzten Endes untergräbt die vorgeschlagene Regelung die Glaubhaftigkeit der Aussagen des Opfers und erweist diesem damit einen Bärendienst.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unser zuständiges Fraktionsmitglied, Nationalrat Beat Flach, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'J. Grossen', with a long horizontal flourish extending to the right.

Jürg Grossen
Parteipräsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Ahmet Kut', with a long horizontal flourish extending to the right.

Ahmet Kut
Geschäftsführer der Bundeshausfraktion

Département fédéral de justice et police
Office fédéral de la Justice
Bundesrain 20
3003 Bern

A Fribourg, le 12 mars 2018

Consultation sur la modification du code de procédure pénale (CPP)

Madame la Conseillère fédérale,

Madame, Monsieur,

Le projet de révision partielle du Code de procédure pénale (pCPP) soulève de nombreuses propositions de modification et la parti solidarités a souhaité prendre position par la présente. Nous avons décidé de nous concentrer sur celles ayant trait à la place des victimes. Toutefois, les considérations sur la nécessité d'intégrer la justice restaurative dans l'ordre juridique suisse portent aussi sur un changement de paradigme plus fondamental de la justice pénal et du procès pénal envers les infracteurs et infractrices.

Remarque particulière sur le projet de modification

De manière générale, solidarités salue les dispositions qui améliorent la situation des victimes dans le cadre de la procédure pénale. Nous soulignons toutefois la nécessité d'une réflexion plus large sur les besoins des victimes après une infraction. En effet, il ressort de nombreux avis que la procédure pénale n'est pas forcément le cadre le plus adéquat pour y répondre. On rappelle en effet que le procès pénal est tout sauf un cadre thérapeutique et que la peine infligée ne constitue en rien une thérapie pour la victime (voir parmi d'autres les références citées par Nicolas Quéloz, Représentation et place des personnes victimes dans la justice pénale, *RPS* 131/2013, p. 426 ss, 440). Il faudrait explorer sérieusement la possibilité pour les parties de se tourner vers les approches restauratives. On regrette que les modifications proposées n'en soient pas l'occasion. Nous y revenons ci-dessous plus en détail.

Dès lors, on ne peut qu'accueillir de manière critique l'affirmation machinale selon laquelle une procédure ordinaire, à savoir la tenue d'un procès, est forcément positive pour une victime. A la lecture du rapport d'évaluation de la Loi sur l'aide aux victimes (LAVI), les avis sont contrastés à ce sujet. Par exemple, les centres de consultation se montrent critiques par rapport à la procédure ordinaire (Institut für Strafrecht und Kriminologie, *Évaluation de la loi*

fédérale sur l'aide aux victimes d'infraction, Berne 2015, p. 45). En effet, la procédure pénale suit sa logique propre et peut entraîner pour les victimes une charge émotionnelle et psychique importante.

Restrictions de la possibilité de rendre une ordonnance pénal lorsque une victime participe à la procédure

Pour ces raisons, la mesure consistant à restreindre les possibilités de rendre une ordonnance pénale dans le cas où une victime participe à la procédure n'est pas forcément convaincante (art. 352 al. 1 bis pCPP). Comme l'indiquent une partie des autorités pénales, le raccourcissement de la durée de la procédure en cas d'ordonnance pénale – et les charges émotionnelle et psychique moindres qui vont avec – peuvent constituer des avantages pour la victime (idem, p. 46). Il ressort dans tous les cas du rapport précité que les besoins des victimes peuvent varier à cet égard.

Prétentions civiles tranchée par ordonnance pénale et nouveau délai pour les conclusions civiles

En revanche, nous saluons l'élargissement de la possibilité de trancher certaines prétentions civiles par le biais de l'ordonnance pénale (art. 353 al. 2 pCPP). Le plafond de CHF 30'000.- paraît adéquat. Nous approuvons également l'amélioration des droits procéduraux des victimes dans ce cadre, à savoir l'obligation pour le Ministère public de fixer un délai aux victimes connues de lui pour se constituer parties plaignantes et pour déposer des propositions relatives aux moyens de preuve (art. 318 al. 1 bis et 3 pCPP), ainsi que l'introduction de la légitimation de la partie plaignante à faire opposition dans les limites prévues à l'article 354 pCPP.

Nous relevons au passage que les améliorations précitées rendent sans doute d'autant plus superflue la limitation des possibilités de rendre une ordonnance pénale prévue par l'article 352 al. 1 bis pCPP.

En ce qui concerne les normes générales, nous ne nous opposons pas à l'exigence nouvelle que la partie plaignante présente le calcul et la motivation des conclusions civiles au plus tard à la clôture de l'instruction plutôt que durant les plaidoiries (art. 123 al. 2 pCPP). Cette modification obligera certes la partie plaignante à procéder plus tôt : toutefois, elle permettra aussi de mieux discuter et d'argumenter les postes du dommage et d'augmenter les chances que les conclusions ne soient pas simplement renvoyées au juge civil faute de temps pour les étudier comme l'explicite le rapport explicatif (Rapport explicatif concernant la modification du code de procédure pénale (mise en œuvre de la motion 14.3383,

Commission des affaires juridiques du Conseil des États, Adaptation du code de procédure pénale, p. 9 et 17).

Droits procéduraux de la victimes : Assistance judiciaire, communication gratuite et procès-verbaux

Nous saluons aussi l'élargissement des possibilités pour la victime d'obtenir l'assistance judiciaire lorsque c'est nécessaire pour permettre à sa plainte pénale d'aboutir (136 al. 1 bis pCPP), ainsi que le droit d'exiger la communication gratuite à la victime des jugements et les considérants relatifs aux infractions qu'elle a subies même si elle n'est ni partie plaignante ni dénonciatrice (art. 117 al. 1 let. g pCPP), ainsi qu'une copie du procès-verbal pour les dénonciations orales (art. 301 al. 1 bis pCPP).

Remarques générales au regard de la justice restaurative

Au point 1.2 du rapport, il est indiqué que le but de la présente modification est de souligner et de trouver des solutions aux problèmes qui se sont posés dans la pratique dans la mise en œuvre du nouveau CPP. Certes, il n'est pas aisé de joindre la résolution de problèmes pratiques de mise en œuvre et le développement de nouvelles idées. Cependant, le développement de nouvelles idées peuvent être la solution à certains problèmes.

Ainsi, nous regrettons vivement dès lors que le projet soumis à consultation n'ouvre que très peu de nouvelles perspectives du moins quant à la finalité du procès pénal et le mieux vivre en communauté, ce que le projet met malheureusement souvent de côté. Nous proposons ci-dessous quelques améliorations concrètes que nous appelons de nos vœux pour ne pas rater l'occasion de cette révision importante mais trop peu ambitieuse.

solidartiÉS est d'avis qu'il est nécessaire de changer de paradigme quant aux buts de la justice pénale et de sortir de la logique rétributive qui gouverne le Code pénal suisse.

Concernant les points 1.3.4 et 2.1.10, soit le moment auquel les réclamations civiles peuvent être soumises art. 123 al 2 pCPP (calcul des dommages), solidarités reconnaît que le changement sur ce point facilitera certainement les choses pour les conseils de la défense et pour le tribunal, mais deux points doivent être soulignés:

- Les dommages ne peuvent compenser qu'une petite partie des dommages subis par les victimes. Il est bien connu maintenant que les victimes ne demandent pas tant de l'argent mais bien plutôt une « guérison », elles ne demandent pas à se venger mais à un monde plus sûr pour elles et pour de futures victimes ; et
- Le rétablissement des pertes et des blessures consécutives à l'infraction peut prendre des mois, voire des années ; une telle restauration doit avoir lieu à son propre rythme,

qui peut être totalement différent du rythme de la procédure pénale et notamment de la date à laquelle le procès sera nommé.

À l'heure actuelle, ni le CPP ni la LAVI n'offrent des approches restauratives qui pourraient aider les victimes à se remettre du traumatisme consécutif à l'infraction, étant donné qu'aucune base légale n'existe ni n'est proposée pour permettre des alternatives à la peine-sanction.

solidaritésS est d'avis qu'une telle base juridique devrait être introduite de toute urgence et propose l'adoption d'un nouvel article 316b CPP. Il a également été suggéré que l'art. 14 LAVI devrait inclure la justice restaurative dans les services des centres de consultation LAVI.

Quant aux points 1.3.9 et 2.1.48 traitant de la modification de la procédure de l'ordonnance pénale, art. 352 al 1bis pCPP, il ne fait aucun doute que de nombreux procureur·e·s et praticien·ne·s s'opposeront à la suggestion que les cas, dans des circonstances spécifiques et impliquant des victimes, devront être portés devant les tribunaux. Les coûts augmenteront et, à notre connaissance, il n'a pas été établi que les processus judiciaires aident les victimes à guérir. Au contraire, selon de nombreuses victimes, passer un procès peut être une expérience très traumatisante ; les victimes doivent souvent se battre pour défendre leur cause, l'une des conséquences de notre système judiciaire étant que les infracteurs et infractrices tendent à nier les faits et leur responsabilité dans les torts qu'elles ou ils ont causés.

En soi, le processus coûteux et risqué d'un procès ne peut être considéré comme une protection pour les victimes. Le procès poursuit d'autres objectifs : établir les faits et les responsabilités conformément à la loi, en respectant les droits de la défense. Nous doutons sérieusement que l'article 352 al 1bis pCPP atteigne son but d'amélioration de la protection des victimes et de meilleure prise en compte de leurs intérêts. Il devrait exister une possibilité pour les procureur·e·s et les juges de proposer une justice restaurative aux victimes ainsi qu'aux infracteurs et infractrices. Les parties elles-mêmes devraient avoir la possibilité de demander de tels services.

Propositions spécifiques

Nous suggérons une nouvelle disposition 316b CPP concernant la *Justice restaurative* qui devrait inclure les éléments suivants :

- Les victimes, les infracteurs et infractrices, les tierces personnes concernées par l'infraction sont invité·e·s à participer à la recherche de solutions curatives et restauratives, avec l'aide d'un facilitateur ou d'une facilitatrice qualifié·e ;

- Cette procédure de recherche d'une solution fondée sur la justice restaurative a lieu sur une base volontaire uniquement ;
- Il s'agit d'un processus confidentiel qui ne peut être communiqué aux procureur·e·s ou aux juge·s que si les parties concernées l'acceptent ;
- Les autorités pénales peuvent prendre en considération les résultats positifs du processus restauratif si des solutions « curatives » ont été trouvées ou suspendre la procédure si cette recherche de solutions fondées sur la justice restaurative le nécessite. Inversement, au cas où aucun accord n'est trouvé, la situation de l'infracteur et infractrice ne peut pas en être affectée ;
- Les coûts du processus de justice restaurative devraient être inclus dans les frais judiciaires ou couverts de la même manière que les autres services offerts par la LAVI.

sollidarités appelle de ses vœux le changement à l'art. 14 LAVI dans le même sens.

Finalement, sous 1.3.9 et 2.1.50, art. 253 al 2, ainsi que nous l'avons relevé précédemment, permettre aux procureur·e·s de statuer sur les demandes civiles de la partie demanderesse à condition qu'elles n'excèdent pas CHF 30'000.- est certainement nécessaire et le changement sur ce point facilitera les choses pour les victimes. Néanmoins, il convient de garder à l'esprit nos commentaires au point 1.3.4 que les dommages-intérêts ne compensent qu'une petite partie des dommages subis par les victimes. Par conséquent, quelle que soit l'importance de l'allégation, les procureur·e·s devront toujours avoir la possibilité de suggérer une justice restaurative et les parties elles-mêmes devraient être autorisées à demander une telle approche.

En vous remerciant par avance de la bonne suite que vous donnerez à la présente, au nom de solidarités, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, Madame, Monsieur, à l'expression de notre considération sincère.

Au nom de solidarités CH :

Nils Kapferer
Coordination Interrégionale

Dimitri Paratte
Bureau de la Coordination Interrégionale



Per E-Mail

Bundesamt für Justiz

Fachbereich Straf- und Strafprozessrecht

Bundesrain 20

3003 Bern

annemarie.gasser@bj.admin.ch

Vernehmlassung zur Änderung der Strafprozessordnung (Umsetzung der Motion 14.3383, Kommission für Rechtsfragen des Ständerates, Anpassung der Strafprozessordnung)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen:

1 Grundsätzliche Bemerkungen

Die SP Schweiz unterstützt die vorgeschlagene Änderung der Strafprozessordnung (StPO) im Grundsatz. Unserer Ansicht nach hat sich die eidg. StPO bislang überwiegend bewährt. Dennoch ist es richtig, einzelne punktuelle Verbesserungen vorzunehmen. Dabei steht für die SP Schweiz jeweils die ausgeglichene Berücksichtigung der Interessen der verschiedenen Verfahrensbeteiligten im Vordergrund. Insbesondere die Rechte der Opfer sind jeweils ausreichend zu wahren. Unnötige Verschärfungen insbesondere zulasten der beschuldigten Personen sind hingegen abzulehnen.

2 Kommentar zu den wichtigsten Bestimmungen

2.1 Art. 78a VE-StPO

Die SP Schweiz unterstützt die vorgesehene Verdeutlichung und Präzisierung der Regelung zur Aufzeichnung der Einvernahme mit technischen Hilfsmitteln. Eine audiovisuelle Aufzeichnung bildet diese vollständiger, umfassender und authentischer ab als eine schriftliche Protokollierung und liegt deshalb im Interesse aller Verfahrensbeteiligter und dient nicht zuletzt der einvernommenen Person als Schutz vor ungebührlichem Verhalten der einvernehmenden Person. Deshalb fordern wir eine schweizweit einheitliche Pflicht von audiovisuellen Aufzeichnungen mit technischen Hilfsmitteln, wie

1

dies in anderen Ländern besteht¹ und auch in der Literatur vertreten wird.² Für uns besteht hier kein Grund für eine kantonal unterschiedliche Handhabung.³ Die Argumente des Mehraufwands⁴ und der zusätzlichen Kostenfolgen für die Kantone⁵ mögen langfristig nicht zu überzeugen.

2.2 Art. 123 Abs. 2 VE-StPO

Die SP Schweiz unterstützt die vorgesehene Vorverlegung der Bezifferung und Begründung der Zivilklage auf den Zeitpunkt des Untersuchungsabschlusses. Um sich angemessen mit den Zivilforderung zu ihren Lasten auseinandersetzen zu können, ist es für die beschuldigten Personen notwendig, davon umfassend bereits vor der Hauptverhandlung Kenntnis zu haben,⁶ wie dies auch im ordentlichen Zivilprozess der Fall ist (vgl. Art. Art. 221 Abs. 1).

2.3 Art. 133 VE-StPO

Die SP Schweiz unterstützt die mit der vorgeschlagenen Änderung von Art. 133 beabsichtigte Sicherstellung der Unabhängigkeit von der Verfahrensleitung bei der Auswahl der amtlichen Verteidigung. Um mögliche (finanzielle) Interessenskonflikte von privaten Dritten zu verhindern, schlagen wir hingegen vor, diese Auswahl gänzlich bei einer staatlichen Stelle zu belassen und auf die Möglichkeit der Delegation an Dritte zu verzichten

Die SP Schweiz fordert deshalb, Art. 133 E-StPO folgendermassen anzupassen:

1 Bund und Kantone stellen sicher, dass die Auswahl der amtlichen Verteidigung durch eine staatliche Stelle erfolgt, die von der im jeweiligen Verfahrensstadium zuständigen Verfahrensleitung unabhängig ist. ~~Sie können diese Aufgabe an Dritte übertragen.~~

2 Bei der Auswahl der amtlichen Verteidigung sind deren Eignung sowie nach Möglichkeit die Wünsche der beschuldigten Person zu berücksichtigen.

3 Die ausgewählte Verteidigung wird von der im jeweiligen Verfahrensstadium zuständigen Verfahrensleitung eingesetzt.

2.4 Art. 147a VE-StPO

Die SP Schweiz anerkennt die Notwendigkeit einer moderaten Einschränkung der Teilnahmerechte von beschuldigten Personen an Einvernahmen anderer Verfahrensbeteiligter zur Verhinderung von Kollusion. Im Unterschied zu den Ausführungen im Erläuternden Bericht⁷ soll unserer Ansicht nach

1 Erläuternder Bericht, S. 10.

2 Siehe Erläuternder Bericht, S. 18, Fn. 18.

3 Vgl. Erläuternder Bericht, S. 10.

4 Erläuternder Bericht, S. 18.

5 Erläuternder Bericht, S. 10.

6 Vgl. Erläuternder Bericht, S. 20.

7 Erläuternder Bericht, S. 27.

aber eine solche Kollusionsgefahr nicht leichthin angenommen werden. So spricht das Bundesgericht auch davon, dass für es einen Ausschluss einer beschuldigten Person von der Einvernahme eines Mitbeschuldigten eine „konkrete Kollusionsgefahr“ brauche. Die blosser Möglichkeit einer abstrakten Gefährdung des Verfahrensinteresses durch rechtmässiges prozesstaktisches Verhalten würde hingegen für einen Ausschluss nicht genügen.⁸ Und schliesslich ist sicherzustellen, dass der ausgeschlossenen beschuldigten Person gegen den entsprechenden Entscheid der Staatsanwaltschaft nach Art. 147a Abs. 1 E-StPO ein Rechtsmittel zur Verfügung steht.

Die SP Schweiz fordert folglich, Art. 147a E-StPO folgendermassen anzupassen:

1 Besteht das konkrete Risiko, dass die beschuldigte Person ihre Aussagen an diejenigen einer einzuvernehmenden Person anpassen wird, so kann die Staatsanwaltschaft sie von dieser Einvernahme ausschliessen. Die beschuldigte Person kann diesen Entscheid bei der Beschwerdeinstanz anfechten.

2 Der Ausschluss gilt auch für die Verteidigung.

3 Die Einvernahme wird in Bild und Ton aufgezeichnet, sofern die von der Einvernahme ausgeschlossene Person nicht auf die Aufzeichnung verzichtet.

2.5 Art. 221 Abs. 1 lit. c VE-StPO

Die SP Schweiz unterstützt die vorgeschlagene Änderung, welche inhaltlich der Parlamentarischen Initiative 12.495 des SP-Fraktionsmitgliedes Daniel Jositsch entspricht. Die vorliegende Regelung führt einerseits zu einer wünschenswerten Anpassung des Gesetzes an die bundesgerichtliche Rechtsprechung und materiell zu einer moderaten Erweiterung des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr. Allfällige weitergehende Ausweitungen der Gründe für Untersuchungs- und Sicherheitshaft lehnen wir hingegen ab. Untersuchungs- resp. Sicherheitshaft bedeutet jeweils einen schweren Eingriff für die betroffene Person und ist deshalb nicht öfters als notwendig anzuwenden.

2.6 Art. 303a VE-StPO

Die SP Schweiz lehnt die vorgeschlagene Einführung der Möglichkeit einer Sicherheitsleistung zulasten der strafantragsstellenden Person bei Ehrverletzungsdelikten ab. Gerade in Zeiten zunehmender Hasskriminalität insbesondere in den sozialen Medien wäre die Einführung von zusätzlichen prozessualen Hürden für die strafrechtliche Ahndung von Ehrverletzungen ein falsches Signal. Die im Erläuternden Bericht dazu aufgeführte Rechtfertigung des Wunsches nach persönlicher Vergeltung als Antrieb für einen entsprechenden Strafantrag⁹ könnte gleichermassen bei sämtlichen Delikten angeführt werden, bei welchen ein persönliches Interesse an einer Strafverfolgung besteht. Und schliesslich würde der den Staatsanwaltschaften gewährte

⁸ BGE 139 IV 25, Erwägung 5.5.4.1.

⁹ Siehe Erläuternder Bericht, S. 39.

Ermessensspielraum zu einer uneinheitlichen Praxis führen, was ebenfalls nicht im Interesse der betroffenen Opfer sein kann.

2.7 Art. 352 VE-StPO

Die SP Schweiz begrüsst den Willen des Bundesrates, im Interesse der Opfer den Anwendungsbereich des Strafbefehlsverfahrens einzuschränken. Die Strafgenze für die Anwendung des Strafbefehlsverfahrens gemäss geltendem Recht erachten wir aber neben den berechtigten Opferinteressen auch aus rechtsstaatlichen Überlegungen als zu tief an: Sie führt dazu, dass eine Vielzahl von Strafverfahren nicht mehr durch ein ordentliches, von den Strafverfolgungsbehörden unabhängiges Gericht unter Einbezug der Öffentlichkeit beurteilt werden. Entgegen der Ausführungen im Erläuternden Berichten¹⁰ erachten wir eine Einschränkung des Strafbefehlsverfahrens auch dann als sinnvoll, wenn keine Opfer im Verfahren involviert sind. So empfiehlt der Schlussbericht der Evaluation des OHG denn auch eine generelle Beschränkung des Anwendungsbereichs des Strafbefehlsverfahrens auch ohne Beteiligung von Opfern zu prüfen.¹¹

Die SP Schweiz fordert folglich, Art. 352 E-StPO folgendermassen anzupassen:

1 Hat die beschuldigte Person im Vorverfahren den Sachverhalt eingestanden oder ist dieser anderweitig ausreichend geklärt, so erlässt die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl, wenn sie, unter Einrechnung einer allfällig zu widerrufenden bedingten Strafe oder bedingten Entlassung, eine der folgenden Strafen für ausreichend hält:

a. eine Busse;

b. eine Geldstrafe von höchstens 120 Tagessätzen;

c.

d. eine Freiheitsstrafe von höchstens 4 Monaten.

2 Jede dieser Strafen kann mit einer Massnahme nach den Artikeln 66 und 67e-73 StGB2 verbunden werden.

3 Strafen nach Absatz 1 Buchstaben b-d können miteinander verbunden werden, sofern die insgesamt ausgesprochene Strafe einer Freiheitsstrafe von höchstens 3 Monaten entspricht. Eine Verbindung mit Busse ist immer möglich.

2.8 Art. 364a VE-StPO

Die SP Schweiz begrüsst die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung zur Sicherheitshaft im Zusammenhang mit einem selbstständigen nachträglichen Entscheid. Sie entspricht im Wesentlichen dem Anliegen der Motion 09.3443 des SP-Fraktionsmitgliedes Carlo Sommaruga und ist in seiner Ausgestaltung genügend restriktiv, um nur aber immerhin auf diejenigen problematischen

¹⁰ Erläuternder Bericht, S. 41.

¹¹ Evaluation des Opferhilfegesetzes, Dezember 2015, S. 119.

Ausnahmefälle anzuwenden, von denen eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht.¹²

2.9 Art. 366 VE-StPO

Die SP Schweiz begrüsst den vorliegenden Regelungsvorschlag für eine Vereinfachung des Abwesenheitsverfahrens, der auf die Parlamentarische Initiative 13.427 des SP-Fraktionsmitgliedes Ursula Schneider Schüttel zurückgeht. Unserer Ansicht nach ist der hier vorgeschlagene Weg eine gute Balance zwischen einer Effizienzsteigerung unter gleichzeitiger Wahrung der Rechtstaatlichkeit und der Beschuldigtenrechte.

2.10 Art. 442 Abs. 4 VE-StPO

Die SP Schweiz lehnt die hier neu vorgeschlagene Verrechenbarkeit von Genugtuungsansprüchen von Verfahrensbeteiligten mit Verfahrenskosten der Strafbehörden im Einklang mit der SP-Fraktion anlässlich der Behandlung der dieser Regelung zugrunde liegenden Parlamentarischen Initiative 13.466. Genugtuungsansprüche für rechtswidrige Zwangsmassnahmen haben einen besonderen und für die Anspruchsberechtigten oft symbolischen Wert als Zeichen der Wiedergutmachung für staatliches Fehlverhalten. Mit der Verrechenbarkeit dieser Forderungen würde diese symbolische Bedeutung zunichte gemacht.

3 Weitere Vorschläge

3.1 Einführung eines strafprozessualen Mediationsverfahrens (Restaurative Justiz)

Die vorliegende Teilrevision der StPO stellt für die SP Schweiz eine passende Gelegenheit zur Einführung eines strafprozessualen Mediationsverfahrens im Erwachsenenstrafprozessrecht (vgl. Art. 17 JStPO für das Jugendstrafprozessrecht; Art. 213ff. ZPO für das Zivilprozessrecht) dar: Ein solches Mediationsverfahren soll in sämtlichen Verfahrensstadien auf gemeinsamen Wunsch von beschuldigter und geschädigter Person oder auf Vorschlag der Strafverfolgungsbehörden möglich sein, jeweils nur bei expliziter Zustimmung der Beteiligten. Es soll von einer unbefangenen, von den Strafverfolgungsbehörden unabhängigen und ausreichend geschulten Person in der Regel vertraulich durchgeführt werden. Im Falle eines erfolgreichen Abschlusses eines solchen Mediationsverfahrens sollen die Strafverfolgungsbehörden das Resultat beim weiteren Fortgang des Strafverfahrens angemessen berücksichtigen können.

Ziel eines solchen Mediationsverfahrens ist die Wiedergutmachung der durch die begangene Straftat erlittene Unbill in Verantwortung und unter aktivem Einbezug der Beteiligten. Dadurch soll die

¹² Vgl. auch Erläuternder Bericht, S. 47.

Akzeptanz der Aufarbeitung der Straftat bei beschuldigter und geschädigter Person erhöht, das Verantwortungsbewusstsein der beschuldigten Person geschärft und das Risiko einer Wiederholungstat gemindert werden. Vergleiche aus anderen Ländern zeigen, dass sich bei Anwendung einer Mediation die Rückfallquote deutlich senkt.¹³

3.2 Regelung zur Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft bei Strafuntersuchungen gegen Angehörige von Strafverfolgungsbehörden

Nach Ansicht der SP Schweiz fehlt es in der eidgenössischen StPO bislang an einer befriedigenden Regelung zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der zuständigen Staatsanwaltschaft bei Strafuntersuchungen gegen Personen, die selbst Mitglied von Strafverfolgungsbehörden sind (z.B. Polizist/innen), wie dies die Parlamentarische Initiative 12.498 des SP-Fraktionsmitgliedes Carlo Sommaruga forderte. Unserer Meinung besteht in solchen Konstellationen aufgrund der strukturellen Nähe zwischen den involvierten Personen und Stellen eine gewisse Gefahr einer voreingenommenen Beurteilung. Um das Vertrauen der Bevölkerung in die Unabhängigkeit der zuständigen Strafverfolgungsbehörde in diesen sensiblen Situationen sicherzustellen, braucht es dazu eine einheitliche und konsequente Regelung auf Bundesebene, wie beispielsweise die automatische Zuständigkeit einer ausserkantonalen Sonderstaatsanwaltschaft.

3.3 Einführung einer Kronzeugenregelung

Die SP Schweiz wünscht sich, dass im Rahmen der vorliegenden Teilrevision der StPO auch die Einführung einer Kronzeugenregelung im Sinne der Motion 16.3735 „Einführung einer Kronzeugenregelung“ des SP-Ständerates Claude Janiak geprüft wird. Für uns stellt die Möglichkeit der Strafmilderung für wahrheitsgemässe und zielführende Aussagen bei schweren Fällen von organisierter Kriminalität ein effizientes und legitimes Mittel der Strafverfolgung dar. Im Sinne der Rechtsstaatlichkeit und Rechtsgleichheit soll dieses Instrument allerdings auf besonders schwere Fälle und Strafbefreiung beschränkt bleiben.

3.4 Erleichterung des Zugangs zu Daten von sozialen Netzwerken für die Strafverfolgungsbehörde

Die Hasskriminalität in den sozialen Netzwerken ist ein zunehmendes Problem. Die Ahndung solcher Straftaten wird praktisch dadurch erschwert, dass die führenden Anbieter von sozialen Netzwerken über keine Zweigstelle in der Schweiz verfügen und die schweizerischen Strafverfolgungsbehörden folglich die für sie notwendigen Angaben über beschuldigte User/innen über den langwierigen Weg der internationalen Rechtshilfe erlangen müssen. Um dieser Problematik begegnen zu können, fordert die SP Schweiz im Rahmen der vorliegenden Teilrevision der StPO zu prüfen, ob die Anbieter von sozialen Netzwerken, die sich mit ihren Dienstleistungen an Schweizer Konsument/innen richten und Personendaten bearbeiten, dazu verpflichtet werden können, in der Schweiz über eine

13 Siehe H. Strang, L. W. Sherman, E. Mayo-Wilson, D. Woods, B. Ariel, Restorative Justice Conferencing (RJC) Using Face-to-Face Meetings of Offenders and Victims: Effects on Offender Recidivism and Victim Satisfaction. A Systematic Review, Oktober 2013, S. 25.

Vertretung zu verfügen, die den schweizerischen Strafverfolgungsbehörden die für das Verfahren erforderlichen Daten direkt übermitteln kann, wie dies die politisch breit abgestützte Motion des SP-Ständerats Christian Levrat 16.4082 „Den Strafverfolgungsbehörden den Zugang zu Daten von sozialen Netzwerken erleichtern“ fordert.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Christian Levrat
Präsident



Claudio Marti
Politischer Fachsekretär

**Eidg. Justiz und Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern**

annemarie.gasser@bj.admin.ch

Bern, 14. März 2018

Änderung der Strafprozessordnung (Umsetzung der Motion 14.3383, Kommission für Rechtsfragen des Ständerates, Anpassung der Strafprozessordnung)

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Gerne äussern wir uns dazu wie folgt:

Die Praxis zeigt, dass eine Revision der Strafprozessordnung dringend notwendig ist. Die SVP begrüsst diejenigen Punkte des in der zur Vernehmlassung stehenden Entwurfs, welche die in der Praxis aufgetretenen Probleme beheben. Die SVP lehnt jedoch alle diejenigen beantragten Änderungen ab, welche die heutige Praxis zusätzlich verkomplizieren.

Die SVP verzichtet an dieser Stelle auf eine detaillierte Stellungnahme und wird sich in der Detailberatung vertieft eingeben. Vorab beschränkt sich die SVP auf eine kurze Stellungnahme der aus unserer Sicht wichtigsten Revisionspunkte:

Stellung der Staatsanwälte

Die Revision der Strafprozessordnung darf nicht dazu führen, dass die Stellung der Staatsanwälte gegenüber dem heutigen Regime zusätzlich gestärkt wird. Es gilt deshalb zu prüfen, ob das Strafbefehlsverfahren nur bei Geständnis möglich sein sollte und wie es überprüft und kontrolliert werden kann.

Teilnahmerechte

Die Einvernahmen sollten, wann immer möglich, einzeln erfolgen. Die Möglichkeit der (späteren) Konfrontationseinvernahmen muss dabei stets offenbleiben.

Protokollierung

Zur bürokratischen Vereinfachung des Verfahrens schlägt die SVP vor, die erste Befragung des Angeschuldigten zu filmen. Man könnte sich – je nach weiterem Verlauf des Verfahrens – oft sogar sparen, diese Einvernahme zu protokollieren. Wenn zum Beispiel zehn mögliche Randalierer nach einem Fussballspiel einzeln einvernommen und bei ihrer Aussage (z.B. eine Stunde nach dem Spiel) gefilmt werden, ist durchaus möglich, dass sich bei einigen Personen in Kürze herausstellt, dass diese Aussagen / Personen nicht mehr weiterverfolgt werden müssen.

Anwalt der ersten Stunde

Von Anfang an war die Frage des „Anwalts der ersten Stunde“ bei der Bundes-StPO umstritten. Die SVP befürwortet grundsätzlich, dass der Betroffene bei der ersten Frage so schnell und so spontan wie möglich befragt werden sollte (dabei muss er selbstverständlich die Möglichkeit haben, nichts sagen zu wollen); und dass erst danach der Anwalt erscheinen soll (bei komplexen Fragen kann dieses Prinzip relativiert werden).

Auch wenn der Anwalt erst in der zweiten Runde Stellung nimmt, wäre der rechtsstaatliche Schutz gewährleistet. Dasselbe gilt noch klarer, wenn die Anwälte der Mitbeteiligten erst später einsehen können, was die übrigen (z.B. an einer Schlägerei vor dem Fussballmatch) Beteiligten ausgesagt haben.

Deklaration des möglichen Strafmasses

Die Staatsanwaltschaft muss so früh wie möglich bekanntgeben, welches Strafmass sie in Anbetracht des ersten Eindrucks als angemessen betrachtet. Das ist schon für die Frage der allfälligen Bewilligung eines amtlichen Verteidigers nützlich, bzw. notwendig. Je mehr Fragen offen bleiben betreffend Höhe des Strafmasses, desto aufwändiger und teurer werden die amtlichen Verteidigungen.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär

Albert Rösti
Nationalrat

Gabriel Lüchinger